



ELTVILLE AM RHEIN
WEIN-, SEKT- UND ROSENSTADT

Stadt Eltville am Rhein

Beschlussvorlage

Drucksache VL-128/2023

Datum: 07. November 2023

Aktenzeichen	
Federführendes Amt	Kämmerei IKZ Eltville, Oestrich-Winkel, Lorch
Vorlagenerstellung	Holger Leisf

Beratungsfolge

Termin

Ortsbeirat Eltville	14. November 2023
Ortsbeirat Rauenthal	15. November 2023
Ortsbeirat Martinsthal	15. November 2023
Ortsbeirat Hattenheim	15. November 2023
Ortsbeirat Erbach	16. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	20. November 2023
Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit	27. November 2023
Ortsbeirat Hattenheim	06. Dezember 2023
Ortsbeirat Eltville	07. Dezember 2023
Stadtverordnetenversammlung	11. Dezember 2023

Betreff:

Aufstellungsverfahren zur Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville

Beschlussvorschlag:

I. Haushaltssatzung/Haushaltsplan/Stellenplan

1.

Der vom Magistrat aufgestellte Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 sowie dem Investitionsprogramm und dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville wird in die Stadtverordnetenversammlung gem. § 97 Abs. 1 HGO eingebracht (keine Beschlussfassung erforderlich)

2.

Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat aufgestellten Entwurf des Haushaltsplans 2024 gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung

Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

3.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 97 Abs. 2 HGO den Beschluss des vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurfs der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. Alternative b) mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen

4.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 97 Abs. 2 HGO den vom Magistrat festgestellten und eingebrachten Entwurf der Haushaltssatzung mit dem zugrunde liegenden Haushalts- und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen.

II. Investitionsprogramm

1.

Die Ortsbeiräte werden gem. § 82 Abs. 3 HGO zu dem vom Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2023 bis 2027 aufgestellten Entwurf des Investitionsprogrammes gehört. Die Ortsbeiräte empfehlen der Stadtverordnetenversammlung

Alternative a) den Beschluss des Magistrats-Entwurfs ohne Änderung

Alternative b) folgende Änderungs-Vorschläge des Ortsbeirats zum Entwurf zu beschließen (diese sind im Sitzungsprotokoll zu benennen)

2.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 101 Abs. 3 HGO als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung den Beschluss des Investitionsprogramms für die Jahre 2023 bis 2027

Alternative a) in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. Alternative b) mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen

3.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt das Investitionsprogramm gem. § 101 Abs. 3 HGO in der Fassung der Einbringung des Magistrats-Entwurfs (ohne Änderung) bzw. mit den im Sitzungsverlauf vorgenommenen Veränderungen.

III. Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Betriebshof Eltville

1.

Der Hauptausschuss für Finanzen und Nachhaltigkeit empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den Beschluss des Wirtschaftsplanes 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville in der gemäß Anlage zum Haushaltsplan von der Betriebskommission vorgelegten und vom Magistrat weitergeleiteten Fassung.

2.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 4 EigBGes den Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville.

Sachverhalt:

Gemäß § 94 Abs. 1 HGO hat die Stadt Eltville am Rhein für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Der Magistrat stellt dabei gemäß § 97 Abs. 1 HGO den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 fest. Nach § 101 Abs. 3 HGO hat der Magistrat als Grundlage für die fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung ein Investitionsprogramm im Entwurf für die Jahre 2023 bis 2027 aufzustellen. Das Investitionsprogramm ist als Anlage zum Haushaltsplan gesondert zu beschließen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 mit Haushalts- und Stellenplan sowie allen Anlagen sind in der Stadtverordnetenversammlung einzubringen und sodann dem Haupt- und Finanzausschuss zur eingehenden Beratung zuzuleiten, § 97 Abs. 3 HGO. Die Ortsbeiräte sind zum Entwurf des Haushaltsplans 2024 anzuhören, § 82 Abs. 3 HGO. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung (Verabschiedung) obliegt der Stadtverordnetenversammlung, § 97 Abs. 1 u. § 101 Abs. 3 HGO.

Zum Wirtschaftsplan 2024 des Eigenbetriebs Stadtwerke Eltville wird gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 EigB-Ges von der Betriebskommission Stellung genommen. Die Betriebskommission legt den Wirtschaftsplan anschließend dem Magistrat vor, der ihn an die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Dies erfolgt zusammen mit der städtischen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

Weitere wichtige Punkte:

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) für die Jahre 2024 – 2027 ist nach momentanem Stand der Dinge nicht aufzustellen. Dies ist auch bis auf weiteres unter § 6 der Haushaltssatzung festgeschrieben worden. Die im mittelfristigen Planungszeitraum 2024 bis 2027 ausgewiesenen Defizite im ordentlichen Ergebnis können gem. §§ 24, 25 GemHVO durch Verwendung der bestehenden Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen werden. Der Ausgleich des Finanzhaushaltes gem. § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO kann durch den aus den Vorjahren aufgebauten Liquiditätsbestand als gesichert eingestuft werden. Nach den Vorgaben des Finanzplanungserlasses wäre somit die Genehmigungsfähigkeit des Haushalts ohne HSK gegeben. Die Kämmerei wird sich bezüglich der konkreten Rahmenbedingungen für eine genehmigungsfähige Beschlussfassung mit der Kommunalaufsicht abstimmen.

Der Verwaltungsentwurf sieht keine Anpassung der seit 01.01.2023 bestehenden Hebesätze vor. Gemäß den Empfehlungen des Landes Hessen soll auf dieser Basis dann auch eine aufkommensneutrale Überleitung in das ab 2025 geltende neue Grundsteuerrecht erfolgen. Das Land Hessen wird die Kommunen im Zuge der Haushaltsaufstellung für 2025 zu Beginn des zweiten Halbjahres 2024 mit Berechnungen und Empfehlungen zur aufkommensneutralen Justierung der Hebesätze gemäß den dann geltenden neuen Grundsteuermessbeträgen unterstützen. Der Hess. Städte- und Gemeindebund empfiehlt, die Hebesatzsatzung dann mit Wirkung zum 01.01.2025 auf Basis der von der Landesfinanzbehörde ermittelten Werte parallel zum Haushalt 2025 zu beschließen. Zur Grundsteuer-Reform siehe auch S. 16 im Vorbericht.

Bereits mit dem Haushaltsbeschluss des diesjährigen Kreishaushaltes hat der Rheingau-Taunus-Kreis in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2024 eine Hebesatz-Erhöhung der Kreisumlage eingeplant, dann aber anschließend wieder eine sukzessive Hebesatz-Senkung. Da der Kämmerei noch keine neuen Entwicklungen bekannt sind, wurde im Verwaltungsentwurf auf dieser Basis geplant (siehe Vorbericht S. 22). Es muss damit gerechnet werden, dass mit Aufstellungsbeschluss des Kreisausschusses Mitte November ggfs. erhebliche Veränderungen der Umlagebelastungen für die Jahre 2024 bis 2027 eintreten können, die einen stärkeren Rückgriff auf Rücklagen und Bestands-Liquidität erfordern könnten als bislang unterstellt. Die abschließende Beschlussfassung des Kreistages wird aller Voraussicht nach nicht bis Jahresende erfolgen.

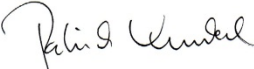
Finanzielle Auswirkungen (Kostenstelle, Haushaltsansatz, Fördermittel) / Bemerkung der Kämmerei:

Begründung zur Nachhaltigkeit der Maßnahme:

Sicherstellung einer nachhaltigen generationengerechten Haushaltswirtschaft

Anlage(n):

- (1) DRUCKDATEI HHPL 2024_EINBRINGUNG 06-11-23
- (2) Szenario Umlage Erhöhung RTK.xlsx
- (3) Veränderungsliste EHH_HHPL 2024 HFUN 20-11-2023
- (4) Veränderungsliste FHH_HHPL 2024 HFUN 20-11-2023
- (5) 1 Grüne_Haushaltsantrag Jugendarbeit
- (6) 2 Grüne_Änderungsantrag Haushalt 2024 digitales Potentialflächenkataster
- (7) 3 Grüne_Haushalt 2024 Konzept Kernstadt
- (8) Änderungsanträge BLL Haushalt 2024
- (9) Gesamt-Haushaltsantrag CDU OB Erbach
- (10) Veränderungsliste HHPL 2024 nach HFUN 27-11-2023
- (11) Veränderungsliste HHPL 2024 nach HFUN 27-11-2023
- (12) Gemeinsamer Antrag von SPD und CDU_Flüchtlingsbetreuung
- (13) Veränderungsliste EHH_HHPL 2024 nach HFUN 27-11-2023_Update zur STVV 11-12-2023
- (14) Veränderungsliste FHH_HHPL 2024 nach HFUN 27-11-2023_Update zur STVV 11-12-2023


Patrick Kunkel
Bürgermeister